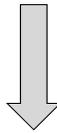


Bußgeldtatbestände des MiLoG

Neben dem Haftungsrisiko des § 13 MiLoG, § 14 AEntG sieht das MiLoG in § 21 MiLoG auch noch die Verhängung von Bußgeldern für Arbeitgeber (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 – 9 MiLoG)

und Auftraggeber von Werk- oder Dienstleistungen (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 – 2 MiLoG)

von bis zu 500.000,00 Euro (§ 21 Abs. 3 MiLoG) vor.



Vergabesperre für Arbeitgeber/Auftraggeber

§ 19 MiLoG:

Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb um Liefer-, Bau- Dienstleistungsauftrag gem. § 98 GWB, für Teilnehmer, die zu einer Geldbuße gemäß § 21 MiLoG von wenigstens 2.500,00 Euro belegt worden sind.

Eintragung in das Gewerbezentralregister

⇒ Bei öffentlichen Aufträgen ab 30.000,00 Euro fordern Auftraggeber zwingend eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister an, § 150 a GwO, § 19 Abs. 3 MiLoG.